VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Gesetzgebung

1.1 Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten von Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010

Das Bundesgesetz, welches auf der parlamentarischen Initiative von Jean-Michel Cina, 00.431, gründet, wurde am 17. Dezember 2010 verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 7. April 2011 unbenützt ab. Der Geltungsbereich, Art. 1, lautet:

1 Dieses Gesetz gilt für gewerbsmässig angebotene Risikoaktivitäten in gebirgigem oder felsigem Gelände und in Bach- oder Flussgebieten, wo:

a. Absturz- oder Abrutschgefahr oder ein erhöhtes Risiko durch anschwellende Wassermassen, Stein- und Eisschlag oder Lawinen besteht; und

b. zur Begehung besondere Kenntnisse oder besondere Sicherheitsvorkehren erforderlich sind.

2 Diesem Gesetz sind unterstellt:

a. die Tätigkeit als Bergführer oder Bergführerin;

b. die Tätigkeit als Schneesportlehrer oder Schneesportlehrerin ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen;

c. Canyoning;

d. River-Rafting und Wildwasserfahrten;

e. Bungee-Jumping.

3 Der Bundesrat kann weitere vergleichbare Risikoaktivitäten diesem Gesetz unterstellen; er orientiert sich dabei an den objektiven Gefahren, mit denen bei diesen Aktivitäten zu rechnen ist.

Das Gesetz umfasst 20 Artikel. Wesentlich ist die in Art. 3 verankerte Bewilligungspflicht:

«Wer eine diesem Gesetz unterstellte Aktivität anbietet, braucht eine Bewilligung.»

Statuiert wird eine Versicherungs- und Informationspflicht.

Art. 13

1 Wer eine Bewilligung nach diesem Gesetz hat, muss für die Ausübung der bewilligten Tätigkeiten eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit seiner Tätigkeit verbunden sind, abschliessen oder eine gleichwertige finanzielle Sicherheit erbringen sowie seine Kunden und Kundinnen darüber informieren.

2 Der Bundesrat regelt die Mindesthöhe der Versicherungssumme und die Anforderungen an gleichwertige Sicherheiten.

Widerhandlungen gegen das Gesetz werden bestraft mit Busse bis zu 10 000 CHF (vorsätzliche Begehung) bzw. bis zu 5000 CHF (fahrlässige Begehung).

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Diese werden die Umsetzung des Gesetzes entscheidend prägen. Die Vernehmlassungsfrist zu den Ausführungsbestimmungen ist am 31. März 2012 abgelaufen. Mitglieder der SKUS wurden individuell zur Stellungnahme begrüsst, wobei die SKUS als solche nicht begrüsst wurde und auf eine eigene Stellungnahme verzichtet hat.

Das Gesetz sowie die Ausführungsbestimmungen werden voraussichtlich am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

1.2 Parlamentarische Initiative von Stéphane Rossini vom 19. März 2010, Sécurité des domaines skiables / Sicherheit in Skigebieten (10.433)

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF-NR) beantragte am 16. August 2010, der Initiative sei *keine Folge zu geben.*

In ihren Erwägungen verweist die Kommission auf Art. 60 der Verordnung über die Personenbeförderung, wo geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen eine Person vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend wird ausgeführt:

«Die Kommission ist sich des Gefahrenpotentials von Skifahrern und Skifahrerinnen, die abseits der Pisten fahren, für Personen, die auf den Pisten skifahren, bewusst. Sie sieht aber keinen Handlungsbedarf auf Bundesebene und erachtet die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als genügend, sie sollten jedoch noch besser ausgeschöpft werden.»

Die Initiative wurde von beiden Räten in der Wintersession 2011 abgelehnt (13.12.2011), so dass sie als gegenstandslos gestrichen worden ist.

2. Rechtsprechung, national und europäisch

2.1 Bergunfall an der Jungfrau mit 6 Toten vom 12. Juli 2007

Der Ehrenpräsident hat das in Rechtskraft erwachsene Urteil des Militärgerichts 7 vom 20. November 2009 anlässlich der 62. Sitzung vom 15. Juli 2010 (Protokoll Seiten 3 und 4) besprochen.

Eine eingehendere, diesem Protokoll beigefügte Besprechung, insbesondere in strafprozessualer Hinsicht, erfolgte in der *Zeitschrift Sicherheit & Recht 1/2011, Seiten 70–73.*

2.2 Unfall Weltcupabfahrt vom 8. Dezember 2001, Critérium de la Première Neige in Val d'Isère; Cour d'appel de Chambéry, 15. September 2009, n° 09 /00570 (Grundsatzurteil)

Mit rubriziertem Urteil stellte die Cour d'appel von Chambéry fest, dass das Tribunal de Grande Instance von Albertville zuständig ist zur zivilrechtlichen Beurteilung des Unfalles, bei welchem sich XY eine vollständige Paraplegie des unteren Bewegungsapparates zuzog.

Der Gemeinde von Val d'Isère wird *mangelhafte Organisation* des Weltcuprennens vorgeworfen.

Das Urteil der Cour d'appel von Chambéry vom 15. September 2009 *widerspricht* der herrschenden französischen Rechtsprechung, welche für die Beurteilung von Streitigkeiten, welche sich aus der Organisation von Sportveranstaltungen ergeben, die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit bejaht. Die Zuständigkeit des Zivilrichters wird damit begründet, dass die Organisation der Weltcuprennen eine kommerzielle Angelegenheit darstellt, welche der Organisation durch ein privates Unternehmen ähnlich ist.

«Il n'est pas contesté que le financement résultait principalement de recettes réalisées dans le cadre de l'opération, soit de la vente de places au public, des droits versés par les médias et par ses sponsors publicitaires ; qu'ainsi, l'objet de l'opération, son financement et ses modalités de fonctionnement, avec la mise en place par la commune d'un comité d'organisation, même avec l'intervention de la fédération internationale de ski et le respect de normes édictées par celle-ci, permettant de retenir que la commune de Val d'Isère, en organisant cette compétition, exploite un service public à caractère industriel et commercial.»

2.3 Technische Beschneiung von Pisten, Kollision mit einer Beschneiungsanlage mit Todesfolge vom 21. Februar 2009, ca. 11:45 Uhr, in La Thuile AO

Einstellungsverfügung der Procura della Repubblica presso il Tribunale di Aosta vom 15. Juni 2010

Die Kollision der jungen Skifahrerin mit der Beschneiungsanlage («cannone 328 mod. Taurus») ereignete sich beim Befahren einer schwarzen, von der FISI und der FIS homologierten Piste, welche ein Gefälle von durchschnittlich 33 % und ein maximales von 76 % aufweist.

Die mit den üblichen orangefarbenen Schutzmatten versehene Schneekanone befand sich 2,1 Meter ausserhalb des Pistenrandes. Die Piste ist für erfahrene Skifahrer («sciatori esperti») bestimmt und mit einem Banner ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

Die Verfügung verweist auf die Eigenverantwortlichkeit der Abfahrtsbenützer und FIS-Regel 2 (Kontrolliertes Fahren. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise).

Die Staatsanwaltschaft führt aus:

«Nell'esercizio dello sci vi è un'area di rischio che non si può eliminare e che lo sciatore deve consapevolmente accettare, facendosi carico di accettare tutte quelle regole di prudenza che l'esperienza suggerisce.»

Der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Sicherungspflichtigen und dem Tod der jungen Skifahrerin wurde wohltuend umfassend und deutlich verneint:

«L'ostacolo fisso costituito dal cannone era protetto e ben evidenziato dal colore arancione del materasso. La caduta della sciatrice, dovuta allo sganciamento di uno sci (conseguenza di un probabile difetto dell'attrezzatura) et non a cause riconducibile a difetti occulti della pista, assurge a causa di interruzione del nesso di causalità, atteso che il comportamento della vittima, che ha dato occasione all'evento, non è da ricondurre, comunque, alla mancanza o insufficienza di quelle cautele che, se adottate, sarebbero valse a neutralizzare proprio il rischio di siffatto comportamento (….).»

2.4 Spaltenunfall vom August 2010; Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis

In einem Sommerskigebiet wurde eine Gletscherpiste korrekt vom Pistenanfang an beidseitig mit Markierungsstangen und durchgehendem Wimpelseil markiert und abgesichert. Da zu wenig Markierungsmaterial vorhanden war, wurde beim Pistenende ein Stück der Gletscherpiste seitlich nicht abgesperrt.

Im August 2010 begab sich X mit zwei Kollegen in dieses Sommerskigebiet, um seinem Hobby, dem Snowboardfahren zu frönen. Der Snowboardfahrer X fuhr zuunterst an der nicht durchgehend abgesperrten Piste durch die oben erwähnte 8 Meter breite Lücke geradeaus. Nach ca. 40 Metern Fahrt ausserhalb der Piste stürzte er kopfüber ca. 15 Meter tief in eine offene Gletscherspalte (Klemmspalte) und konnte nur noch tot geborgen werden.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis hat sowohl den Pistenchef wie auch dessen Stellvertreter der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB schuldig gesprochen. Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt:

Mangels Kontrollen und in Folge von Sorgfaltspflichtverletzungen wurde die Lücke nicht mit einem Seil geschlossen, so dass der Verunfallte irrtümlich über die Piste hinausfuhr und nach kurzer Distanz in die Gletscherspalte fiel. Den Beschuldigten wird vorgeworfen, dass sie es pflichtwidrig unterlassen haben, für eine Schliessung der Lücke zu sorgen bzw. zu kontrollieren und dafür zu sorgen, dass auch das ursprünglich fehlende Stück Begrenzungsseil noch angebracht wurde.

2.5 Pistenfahrzeugunfall vom 20. Dezember 2008; Urteil des Walliser Bezirksgerichtes vom 5. März 2012

Gemäss Anschuldigungsverfügung und Anklageschrift liegt diesem Fall im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Unfallopfer, ein Knabe von 7 Jahren, befand sich im Dezember 2008 mit seinen Eltern und seinen beiden jüngeren Geschwistern auf der Bettmeralp in den Ferien. Am Nachmittag fuhr das Unfallopfer zusammen mit seinem Vater und den anderen beiden Brüdern ab 15.30 Uhr nochmals zur Bergstation. Auf der letzten Fahrt fuhr das Unfallopfer seinem Vater voraus. Gegen 16.40 Uhr näherte er sich am östlichen Dorfrand einer Zubringerpiste, auf welcher ihm ein Pistenfahrzeug entgegenkam. Am Pistenfahrzeug waren die orangefarbenen Gefahrendrehlichter sowie das akustische Gefahrensignal eingeschaltet. Als das Unfallopfer links am Pistenfahrzeug vorbeifahren wollte, kam es zu Fall und geriet mit dem Kopf voran unter die rotierende Fräsenwalze. Das Unfallopfer verstarb noch am Unfallort an den schweren Kopfverletzungen.

Der Pistenfahrzeugfahrer war mit seinem Fahrzeug unterwegs zu einer Schneekanone ca. 150 Meter oberhalb der Unfallstelle. Da 2 oder 3 Schneekanonen nicht funktionierten, gab um ca. 16.15 Uhr der Verantwortliche im technischen Dienst dem Pistenfahrzeugfahrer den Auftrag, nach den defekten Schneekanonen zu schauen.

Die letzte Bergfahrt aufs Bettmerhorn war um 16.00 Uhr und um 16.50 Uhr sind die Pistenpatrouilleure normalerweise mit der Pistenkontrolle fertig. Zum Zeitpunkt des Unfalles wurde die Piste noch durch Skifahrer benützt.

Die Arbeitszeiten der Pistenfahrzeugfahrer waren immer so eingeteilt, dass die Fahrer gegen 16.15 Uhr anfingen und um 16.30 Uhr in der Werkstatt sein mussten. Die Pistenfahrzeuge fuhren immer zur gleichen Zeit gegen 16.45 Uhr los. Es gab keine Weisungen, wonach mit dem Rettungschef oder mit den Pistenpatrouilleuren Rücksprache genommen werden musste, bevor mit den Maschinen gestartet werden konnte. Es gab keine Weisung darüber, wann die Servicespur zu benützen war.

Das Bezirksgericht Brig Östlich Raron und Goms sprach mit Urteil vom 05.03.2012 den Chef Betrieb Sportanlagen und den Betriebsdirektor von den Vorwürfen der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs frei. Der Pistenfahrzeugfahrer wurde der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB und der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 Ziff. 2 StGB schuldig gesprochen.

Die Begründung ist noch ausstehend. Darauf wird zurückzukommen sein.

2.6 Anwendbares Recht; aussergerichtlicher Vergleich

In einem grenzüberschreitenden Skigebiet war es auf Schweizer Territorium zu einem Schneesportunfall gekommen. Das Unfallopfer war Staatsbürger des an das Schweizer Skigebiet angrenzenden Nachbarstaates. Bei der Erledigung der Zivilansprüche stellte sich unter anderem die Frage, nach welchem Recht die Zivilansprüche zu beurteilen seien.

Unbestritten war, dass der Unfall sich auf Schweizer Territorium ereignet hatte, dass für das betreffende Skigebiet die schweizerische Betreibergesellschaft verkehrssicherungspflichtig war, dass das Unfallopfer seinen Wohnsitz im benachbarten Ausland hatte und dass es seine Fahrkarte auch bei jener ausländischen Bahngesellschaft gekauft hatte, die das Nachbarskigebiet betrieb. Die Zivilpartei argumentierte, dass aufgrund dieser letztgenannten beiden Umstände und gestützt auf das im angrenzenden Nachbarstaat geltende Konsumentenschutzrecht nicht Schweizer Recht, sondern das Recht des Nachbarstaates zur Anwendung gelange.

Der Fall wurde durch aussergerichtlichen Vergleich dadurch erledigt, dass sich die Haftpflichtversicherung der schweizerischen Bahnbetreibergesellschaft zur Bezahlung eines Geldbetrages verpflichtete. Die Höhe dieses Geldbetrages richtete sich dabei nach dem Schadenersatz- und Genugtuungsrecht des Nachbarstaates. Wäre der Vergleich nach schweizerischem Recht abgeschlossen worden, hätte die Haftpflichtversicherung lediglich ca. die Hälfte bezahlen müssen.

Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten
Commission suisse pour la prévention des accidents sur les descentes pour sports de neige
Commissione svizzera per la prevenzione degli infortuni su discese da sport sulla neve
Swiss Commission for the Prevention of Accidents on Snowsport Runs

www.skus.ch

Geschäftsstelle/secrétariat • c/o bfu • Hodlerstrasse 5a • CH-3011 Bern
Tel. +41 31 390 21 57 • Fax +41 31 390 22 30 • skus@bfu.ch • www.skus.ch

Dr. iur. Nicolas Duc • Präsident/Président SKUS, c/o KPMG SA • Avenue du Théâtre 1
CH-1005 Lausanne Tel./Tél. +41 21 345 01 66 • Fax +41 21 323 68 86